https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-87-1

## 87. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Nägelverkauf 1782 März 25

Regest: Die Zürcher Obrigkeit verordnet, dass der Verkauf von Nägeln einzig den Nagelschmieden in der Stadt Zürich erlaubt sein soll. Damit die Kunden mit Zufriedenheit bedient werden, werden nicht nur der Preis, die Länge und das Gewicht der gängigsten Nagelsorten bestimmt, sondern auch eine obrigkeitliche Kommission eingesetzt. Diese Kommission hat für die Nagelsorten eine Liste erstellt, die gedruckt und in allen Werkstätten der Nagelschmiede aufgehängt werden soll. Beschwerden, die den Nagelkauf betreffen, sollen direkt an den Präsidenten der Kommission gerichtet werden. Es folgt eine Liste mit Preisen und Längen verschiedener Nagelsorten. Für alle übrigen Sorten gilt, dass sie je nach Grösse, Gewicht und Preis in einem angemessenen Verhältnis verkauft werden sollen.

Da Unsre Gnådige Hohen Herren und Obere erkennt: Daß der Verkauf der Schwarzen oder Eisen-Någel in hießiger Stadt und innert den Kreuzen den Meister Nagelschmieden allhier in soferne diese Waar in ihren eigenen Werkstådten verfertiget ist, privative zukommen solle; so haben Hochdieselben mit Landesvåtterlicher Sorgfalt solche Verfügungen getroffen, daß das Publicum und jedermann so dieser Waar benåthiget, damit genugsam und zu gånzlicher Zufridenheit bedienet werde, und in dieser Absicht nicht nur unter anderen den Meister Nagelschmieden vorgeschriebenen Ordnungen, genau den Preiß und die Wåhrschaft in Långe und Gewicht, der gewohnlichsten Gattungen von Någlen bestimt, sonderen auch, zu Handhab und Execution dieser Verordnung aus Hochdero Ehren-Mittel eine beståndige Obrigkeitliche Commißion niedergesezet.

Demnach hat gedachte Hochverordnete Ehren-Commißion nunmehr Gut befunden, zu månniglichs wissentlicher Nachricht, jene Liste von den gangbarsten Sorten der Eisen-Någel offentlich E E Publico durch den Druk mitzutheilen, dieselbe werden auch die Meister Nagelschmiede zu jedes Kåufers Verhalt an ihre Werkstådte anschlagen.

So nun<sup>a</sup> jemand nicht nach dieser Vorschrift bedient wurde, oder sonsten mit selbiger coincidierende Beschwerden zuführen hätte dem oder denjenigen, wird andurch die Anleitung gegeben, dießfahls sich geziemend an den Titulo Pleno Herrn Präsidenten dieser Behörde zu wenden, wo sodann jederzeit die vorwaltende Klagen reiflich erwogen und das der Sach-Bewandniß angemeßne verfüget werden solle.

10

Liste Ueber die Beschaffenheit und den Preiß der gewohnlichsten Gattungen<sup>b</sup> Eisen-Någel

			Stůck.	Pfund	Zoll.	fl	ß
	Ganz Leist-Någel		100.	10.	8 1/2.	5.	
5	Stegen-Någel.		100.	5 ¼.	7.	2.	20.
	Ganz Boden-Någel.		1000.	22.	5.	6.	
	Ganz Latt-Någel.		1000.	11 ½.	3 ¼.	3.	
	Halb Latt-Någel.		1000.	8 1/2.	2 ¾.	2.	20.
	Ganz Schloß- und Listen-Någel		1000.	5.	2.	2.	
10	Gips-Någel		1000.	3.	1 1/2.	1.	6.
	Tach-Nietli.		1000.	2 1/2.	1 1/2.	1.	
	Schuh-Någel,	die Grösten	1000.	4.	1.	1.	20.
		Mittel 20er.	1000.	3.	1.	1.	20.
		Kleiner 25er.	1000.	2 1/2.	<sup>3</sup> / <sub>4</sub> .	1.	
15		Kleiner 30er.	1000.	2.	<sup>3</sup> / <sub>4</sub> .		30.

Die übrigen Gattungen sollen in Grösse, Gewicht, und Preiß, nach Erforderniß, und nach einem billigen Verhältniß mit den Obausgesetzten gemacht und Verkauft werden.

Actum, Montags den 25. Mertz. 1782.

Presentibus Meine Hohen Gnådigen Herrn Rathsherr und Stadthauptmann Keller und übrig Verordneten Hohen Herren zur Handhab der Nagler-Ordnung.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.15, Nr. 11; Papier, 21.5 × 32.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 29, S. 241-242.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1038, Nr. 1871.

a Korrigiert aus: nnn.

b Korrigiert aus: Gattungtungen.